

# Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer



---

Geschäfts-Nr.: NC160003-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin Dr. L. Hunziker Schnider, Vorsitzende,  
Oberrichter Dr. H.A. Müller und Oberrichterin Dr. M. Schaffitz  
sowie Gerichtsschreiber lic. iur. F. Rieke

## **Beschluss vom 15. September 2016**

in Sachen

**A.** \_\_\_\_\_,

Gesuchstellerin 2 und Berufungsklägerin

betreffend **Bereinigung Zivilstandsregister**

**Berufung gegen ein Urteil des Einzelgerichts im summarischen Verfahren  
am Bezirksgericht Zürich, Freiwillige Gerichtsbarkeit, vom 11. August 2016  
(EP150036-L)**

### **Erwägungen:**

1. a) Der Vater der Gesuchstellerin 2 hatte am 26. Juli 2015 beim Bezirksgericht Zürich (Vorinstanz) ein Gesuch um Bereinigung des Zivilstandsregisters gestellt; vom Namen, den er 1994 bei seiner Einreise in die Schweiz angegeben habe, sei nicht der richtige Teil als Familienname registriert worden (Urk. 1). Die Vorinstanz bezog die Gesuchstellerin 2 und zwei weitere Kinder des Vaters der Gesuchstellerin 2 in das Verfahren ein, da deren Namen Bestandteile des Namens des Vaters der Gesuchstellerin 2 enthalten (Urk. 40 S. 3 f.). Mit Urteil vom 11. August 2016 hiess die Vorinstanz das Gesuch gut und stellte fest, dass der Nachname des Vaters der Gesuchstellerin 2 neu *B.*\_\_\_\_\_ (statt wie bisher: *A.*\_\_\_\_\_ ) und der Nachname der Gesuchstellerin 2 neu *B.*\_\_\_\_\_ (statt wie bisher: *A.*\_\_\_\_\_ ) laute (Urk. 40 Disp.-Ziff. 1; die Namen der beiden anderen in das Verfahren einbezogenen Kinder wurden nicht geändert).

b) Die Gesuchstellerin 2 hat mit Eingabe vom 26. August 2016 bei der Vorinstanz ein Formular "Namensänderung nach Art. 30 Abs. 1 ZGB" eingereicht (Urk. 39). Da sie darin geltend gemacht hat, "ich bin mit dieser Entscheidung nicht einverstanden" (Urk. 39 S. 2), hat die Vorinstanz diese Eingabe und die Akten dem Obergericht als Berufungsinstanz weitergeleitet und die Gesuchstellerin mit Schreiben vom 1. September 2016 darauf hingewiesen, dass sie dem Obergericht mitteilen sollte, wenn ihre Eingabe nicht als Berufung gemeint gewesen wäre (Urk. 41; offenbar nicht gegen Zustellnachweis versandt). Eine solche Mitteilung ist seitens der Gesuchstellerin 2 bis heute nicht eingegangen. Auch wenn die Eingabe vom 26. August 2016 in der Form eines Namensänderungsgesuchs erfolgte (und die Vorinstanz im Urteil vom 11. August 2016 die Gesuchstellerin ausdrücklich auf die Möglichkeit eines solchen aufmerksam gemacht hatte; Urk. 40 S. 14 Erwägung 6), ist sie aufgrund des bekundeten Nichteinverständnisses mit dem vorinstanzlichen Urteil als Berufung entgegenzunehmen.

c) Sinngemäss stellt die Gesuchstellerin 2 den Berufungsantrag, das angefochtene Urteil insoweit aufzuheben, als ihr Familienname geändert wurde (vgl. Urk. 39 S. 2).

d) Die Berufungsschrift ist nicht unterzeichnet (Urk. 39). Mit Blick auf das Ergebnis des Berufungsverfahrens (vgl. nachfolgende Erwägungen) kann jedoch auf prozessuale Weiterungen (Art. 132 Abs. 1 ZPO) verzichtet werden (Art. 312 Abs. 1 ZPO).

2. a) Die Vorinstanz erwog zusammengefasst, dem Vater der Gesuchstellerin 2 sei es gelungen, die aus den bisherigen Registereintragungen fliessende Vermutungswirkung zu entkräften, womit die Voraussetzungen für eine Registerberichtigung gegeben seien. Es sei auf die Angaben in seinem angolanischen Pass abzustellen und entsprechend sein Name zu ändern (Urk. 40 S. 6-11).

Hinsichtlich der Gesuchstellerin 2 erwog die Vorinstanz im Wesentlichen, deren Familienname setze sich aus Bestandteilen des mütterlichen und des väterlichen Namens zusammen, was nach schweizerischem Recht eine unzulässige Namensbildung sei. Nach dem anwendbaren angolanischen Recht werde der Familienname des Kindes aus den von den Eltern geführten Familiennamen bestimmt. Wegen der Berichtigung des Familiennamens des Vaters der Gesuchstellerin 2 sei daher zwingend auch der Familienname der Gesuchstellerin 2 zu berichtigen (Urk. 40 S. 11-13).

b) Mit der Berufung können unrichtige Rechtsanwendung und unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO). Die Berufung ist begründet einzureichen (Art. 311 Abs. 1 ZPO; vgl. auch die Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Entscheids, Urk. 40 Entscheid-Ziffer 6). Zu dieser Begründungsanforderung gehört, dass in der Berufungsschrift dargelegt werden muss, weshalb der erstinstanzliche Entscheid in den angefochtenen Punkten unrichtig sein soll; die Berufung muss sich dementsprechend mit den Entscheidungsgründen der Vorinstanz im Einzelnen auseinandersetzen. Das Obergericht hat sodann die geltend gemachten Punkte frei und unbeschränkt zu überprüfen; es muss dagegen den angefochtenen Entscheid nicht von sich aus auf weitere Mängel untersuchen, es sei denn, der Sachverhalt sei geradezu willkürlich festgestellt oder das Recht sei geradezu willkürlich angewandt worden und diese Fehlerhaftigkeiten würden klar zutage treten.

c) Die Gesuchstellerin 2 macht in ihrer Berufung einzig geltend, sie lebe seit ihrer Geburt mit ihrem bisherigen Familiennamen; eine Änderung würde für sie einen Identitätsverlust bedeuten, wäre eine kostspielige Angelegenheit und würde auch in ihrer Berufswelt nur Verwirrung bringen (Urk. 39 S. 2). Diese Vorbringen stellen keine Auseinandersetzung mit den dargelegten vorinstanzlichen Erwägungen (oben Erwägung 2.a) dar; die Gesuchstellerin 2 legt mit keinem Wort dar, wieso diese unzutreffend sein sollten. Auf ihre Berufung kann daher nicht eingetreten werden.

3. Da die Gesuchstellerin 2 ihre Berufung auf einem Formular "Namensänderung nach Art. 30 Abs. 1 ZGB" des Gemeindeamts des Kantons Zürich eingereicht hat, ist diese Eingabe an jenes Amt weiterzuleiten (Art. 52 ZPO).

4. a) Umständehalber ist auf die Erhebung von Gerichtskosten für das Berufungsverfahren zu verzichten.

b) Für das Berufungsverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen (Art. 95 Abs. 3, Art. 106 Abs. 1 ZPO).

#### **Es wird beschlossen:**

1. Auf die Berufung wird nicht eingetreten.
2. Das Doppel der Eingabe der Gesuchstellerin 2 vom 26. August 2016 wird dem Gemeindeamt des Kantons Zürich, Abteilung Zivilstandswesen, als Gesuch um Namensänderung zugestellt.
3. Für das Berufungsverfahren werden keine Kosten erhoben.
4. Für das Berufungsverfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
5. Schriftliche Mitteilung an die Gesuchstellerin 2 und an die Vorinstanz sowie im Dispositivauszug Ziffer 1 und 2 an das Gemeindeamt des Kantons Zü-

rich, Abteilung Zivilstandswesen, Wilhelmstrasse 10, Postfach, 8090 Zürich  
(unter Beilage des Doppels von Urk. 39), je gegen Empfangsschein.

Die vorinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmit-  
telfrist an die Vorinstanz zurück.

6. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

Zürich, 15. September 2016

Obergericht des Kantons Zürich  
I. Zivilkammer

Der Gerichtsschreiber:

lic. iur. F. Rieke

versandt am:  
mc